

Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO)

Genehmigung ausstehend

vom 20. Juni 2011, zuletzt geändert am 25. Juli 2024.

Aufgrund der §§ 15 Abs. 2 und 60 Abs. 2 BbgHG i.V.m. § 5 Abs. 3 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) i.V.m. § 27 der Wahlordnung der EUV und Art. 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft erlässt das Studierendenparlament der EUV die folgende Wahlordnung:

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil	3
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlberechtigung	3
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	3
§ 4 Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses	3
2. Unterabschnitt: Wahlorgane	4
§ 5 Wahlorgane.....	4
§ 6 Wahlleitung.....	4
§ 7 Wahlkommission	4
§ 8 Wahlprüfungskommission	4
Abschnitt 2: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte	4
1. Unterabschnitt: Vorbereitung der Wahl	4
§ 9 Fristen und Termine	4
§ 10 Wahlbekanntmachung	5
§ 11 Besondere Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte	5
§ 12 Wahlvorschläge.....	5
§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge	6
§ 14 Stimmzettel.....	6
2. Unterabschnitt: Durchführung der Wahl und Ermittlung des Wahlergebnisses; Nachrücken.....	6
§ 15 Stimmabgabe und Stimmverteilung	6

§ 16 Urnenwahl	7
§ 17 Briefwahl.....	7
§ 17a Ausschließliche Briefwahl	7
§ 18 Ungültige Stimmzettel	8
§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses	8
§ 20 Vernichtung der Wahlunterlagen	8
§ 21 Nachrücken	9
§ 22 Nachwahlen	9
3. Unterabschnitt: Anfechtung	9
§ 23 Anfechtung	9
§ 24 Ungültigerklärung und Wiederholungswahlen	10
3. Abschnitt: Besonderer Teil: Wahlen zum Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA)....	10
§ 25 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung	10
§ 26 Wahlvorschläge.....	10
§ 27 Prüfung der Wahlvorschläge	11
§ 28 Stimmzettel.....	11
§ 29 Wahlvorgang.....	11
§ 30 Misstrauensvotum	11
§ 31 Nachwahlen	12
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	12
§ 32 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung	12
§ 33 Änderungen der Wahlordnung.....	12
§ 34 Genehmigungspflicht.....	12
§ 35 Außerkrafttreten.....	12
§ 36 Inkrafttreten.....	13

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle wählbaren Organe der Studierendenschaft der EuropaUniversität Viadrina. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlaments (StuPa) und des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) bestimmt sich nach der Satzung der Studierendenschaft der EUV, die der anderen Gremien nach ihren jeweiligen Ordnungen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für das StuPa sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der EUV ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Für die Wahl zum Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur die Mitglieder des StuPa aktiv wahlberechtigt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Fachschaftsräte sind alle nach Satz 1 eingeschriebenen Studierenden der jeweiligen Fakultät.
- (2) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden aus den Matrikeln der EUV ermittelt. Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur abgeben, wenn sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wahlberechtigtenlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Vor der Wahl ist aus dem Immatrikulationsamt ein aktuelles Wahlberechtigtenverzeichnis des laufenden Semesters von der studentischen Wahlleitung einzuholen.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Die Wahlen zu den Fachschaftsräten erfolgen nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (3) Die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sollen gleichzeitig mit den Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten stattfinden. Davon unbeschadet findet § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 4 Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Die Wahlberechtigtenlisten sind von der Wahlleitung an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auszulegen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO EUV).

2. Unterabschnitt: Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter (Wahlleitung) die Wahlkommission die Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Wahlorgane handeln unparteiisch und gewissenhaft.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen nicht für Wahlen kandidieren. Ebenfalls dürfen gewählte Mitglieder der Gremien der verfassten Studierendenschaft nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Das StuPa wählt im Monat August für die Dauer eines Jahres eine Wahlleitung. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlleitung beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 7 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus der Wahlleitung und weiteren vier Mitgliedern, die das StuPa zu Beginn der Wahlperiode für die Zeit bis zum Abschluss der folgenden StuPa-Wahlen wählt. Die Abberufung eines Mitgliedes kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.
- (3) Die Wahlleitung hat den Vorsitz der Wahlkommission inne und beruft ihre Sitzungen ein.
- (4) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Wahlkommission freiwillige Helfer für die Durchführung der Wahlen berufen.

§ 8 Wahlprüfungskommission

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn der Legislaturperiode für die Zeit bis zum Abschluss der folgenden StuPa-Wahlen eine Wahlprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahlanfechtungen nach Anhörung der Wahlleitung.

Abschnitt 2: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte

1. Unterabschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Fristen und Termine

- (1) Das StuPa legt auf Vorschlag des Präsidiums zwei einheitliche Termine für die Wahlen der Organe der Studierendenschaft fest. Diese haben im Monat Juni und Dezember in

Abstimmung mit den Wahlen der Organe der Universität stattzufinden. Die Wahlen sind innerhalb einer Vorlesungswoche durchzuführen.

- (2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlen zum StuPa finden im Juni statt. Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden im Juni und Dezember statt.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa unverzüglich für die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und die Bekanntmachung des Wahltermins.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a. das Datum ihrer Veröffentlichung;
 - b. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 - c. den Wahlzeitraum sowie Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 - d. eine Darstellung des in dieser WO beschriebenen Wahlsystems;
 - e. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge;
 - f. die Form der Wahlvorschläge;
 - g. den Ort der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses;
 - h. einen Hinweis darauf, dass nur zur Wahl zugelassen ist, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist sowie
 - i. einen Hinweis auf die Möglichkeit, bei der Wahlkommission Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis zu erheben;
 - j. einen Hinweis darauf, dass im Falle der Feststellung einer besonderen Lage nach § 17a dieser Ordnung die Briefwahl die ausschließliche Form der Stimmabgabe ist.
- (3) Die Bekanntmachung soll u. a. als Aushang in den Gebäuden AM, GD und HG sowie auf den Internetseiten des AStA und des StuPa erfolgen.

§ 11 Besondere Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte setzen sich aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern zusammen. Diese werden zur Hälfte im Juni und zur Hälfte im Dezember für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Nachwahlen finden an den Terminen gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 statt.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. Bei elektronischen Vorschlägen genügt die eingescannte Originalunterschrift, soweit der Vorschlag von Seiten der/des Einreichenden via die universitäre E-Mail-Adresse eingereicht wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Organs, für das der Wahlvorschlag gilt sowie
 - b. Name und Vorname;
 - c. Geburtsdatum;

- d. Matrikelnummer;
 - e. Fakultät;
 - f. Postanschrift und E-Mail-Adresse des / der Kandidierenden.
- (3) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidierende, so kann eine Listenbezeichnung und die Reihenfolge der Kandidierenden angegeben werden. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, wird die Liste unter dem Namen der oder des ersten Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag geführt.
- (4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die nicht gleichzeitig kandidieren.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist weiterhin eine schriftliche Erklärung jedes und jeder Kandidierenden beizufügen, im Falle der Wahl, diese anzunehmen.
- (6) Verbindungen mehrerer Listen sind unzulässig.
- (7) Kandidaturen für mehrere Gremien sind zulässig. Artikel 3 der Satzung der Studierendenschaft bleibt davon unberührt.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge der Form des § 12 genügen und die vorgeschlagenen Personen i.S.v. § 2 wahlberechtigt sind. Bei Formmängeln kann die Wahlleitung eine Frist von maximal drei Vorlesungstagen zur Behebung der Mängel setzen.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag auch nach der Nachbesserungsfrist des Abs. 1 nicht den Formvorschriften, so sind die darin vorgeschlagenen nicht zur Wahl zuzulassen. Gleiches gilt bei verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen.
- (3) Die Wahlleitung leitet nach Ablauf der Nachbesserungsfrist Name, Vorname und Kontaktdaten der Kandidierenden nach deren vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung dazu an den AStA zur Erstellung der Wahlzeitung weiter.

§ 14 Stimmzettel

Die Wahlkommission legt die Form des Stimmzettels fest. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ und die Legislaturperiode sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge vermerkt. Diese werden alphabetisch angeordnet und enthalten die Namen der einzelnen Kandidierenden und die Listenbezeichnungen.

2. Unterabschnitt: Durchführung der Wahl und Ermittlung des Wahlergebnisses; Nachrücken

§ 15 Stimmabgabe und Stimmverteilung

Bei den Wahlen in der Studierendenschaft hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen zum Studierendenparlament, bei denen jede und jeder Wahlberechtigte über maximal 3 Stimmen verfügt. Stimmenhäufungen sind zulässig.

§ 16 Urnenwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält am Ort der Stimmabgabe während der Wahlzeiten einen Stimmzettel, den sie ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Die Wahlurnen sind bis zum Beginn der Auszählung verschlossen zu halten.
- (2) Wenn sich eine Person beim Wählen verschreibt, erhält sie einen neuen Wahlzettel. Der alte Wahlzettel ist von der Wahlkommission vor den Augen dieser Person ungültig zu machen.

§ 17 Briefwahl

- (1) Die Abgabe der Stimmen kann per Briefwahl stattfinden. Hierzu ist ein Antrag bei der Wahlleitung zu stellen. Der Eingang des Antrages ist von der Wahlleitung via die universitäre E-Mail-Adresse unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - a. Name;
 - b. Fakultät;
 - c. Matrikelnummer;
 - d. Postanschrift.

Er ist schriftlich bei der Wahlleitung spätestens neun Tage vor dem ersten Wahltag einzureichen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung hat die Wahlleitung die Unterlagen 8 spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag an die antragstellende Person auszuhändigen bzw. an die von der antragstellenden Person angegebene Postanschrift zu versenden. Der Stimmzettel muss bei der Geschäftsstelle des AStA spätestens am letzten Wahltag eingegangen sein. Als Eingangsdatum gilt der Posteingangsstempel bei der Geschäftsstelle des AStA.

- (3) Um eine Öffnung des Briefes durch unbefugte Dritte zu vermeiden, ist der Wahlzettel in einem gesonderten verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift „Achtung Wahlzettel“ versehenen, in den äußeren Umschlag einzulegen.
- (4) Das Risiko der nicht fristgerechten Übermittlung trägt die antragstellende Person.

§ 17a Ausschließliche Briefwahl

- (1) Sollte eine Urnenwahl aus besonderen Gründen, insbesondere Naturkatastrophen oder Pandemien, nicht vertretbar sein, so ist die Briefwahl die ausschließliche Form der Stimmabgabe. Den Wahlorganen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über das Vorliegen von besonderen Gründen nach Absatz 1 entscheidet das StuPa spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die zu wählenden Gremien, die Wahlorgane sowie der AStA sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Studierendenschaft ist unverzüglich unter Nennung der Voraussetzungen der Briefwahl nach § 17 über die universitätsinternen E-Mail-Adressen hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn keine Stimmabgabe erfolgt ist, der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist, er Zusätze enthält, die nicht der Stimmabgabe dienen oder wenn im Fall der Briefwahl der Umschlag nicht gekennzeichnet bzw. nicht verschlossen war.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn er als nicht von der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist oder er nicht vor Ablauf des festgelegten Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss des Wahlvorgangs wird unter der Leitung der Wahlleitung durch die Wahlkommission die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geprüft und das Wahlergebnis festgestellt. Dazu ist ein Wahlbericht anzufertigen und von der Wahlleitung sowie drei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem Verfahren nach Sainte Laguë / Schepers. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Nachrückerinnen und Nachrücker werden die Kandidierenden 9 der Liste, der das gewählte Mitglied entstammt, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Einzelkandidaturen stellen jeweils eine Liste dar.
- (3) Das Wahlergebnis ist erst endgültig, wenn das Wahlergebnis bei zwei Auszählungen dasselbe Ergebnis hat.
- (4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich unter Angabe der Anzahl der Wahlberechtigten, der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Anzahl der gültigen Stimmen, der Anzahl der ungültigen Stimmen, der Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, einer Auflistung der gewählten Mitglieder der Organe sowie der nachrückenden Personen als Aushang in allen Gebäuden der Universität sowie auf einer Internetseite der verfassten Studierendenschaft bekannt zu geben.

§ 20 Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Die Regelung zur Vernichtung der Wahlunterlagen richtet sich nach § 90 BbgKWahlV vom 13.09.2023.
- (2) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden
- (3) Die Wahlleitung kann zulassen, dass die nach Abs.2 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Anfechtungsverfahren in Frage kommen.
- (4) Wahlscheinverzeichnisse sowie Zähllisten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn sie durch die Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Anfechtungsverfahren nicht von Bedeutung sein können.

§ 21 Nachrücken

- (1) Scheidet das gewählte Mitglied eines Organs durch:
 - a. Tod,
 - b. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c. Exmatrikulation,
 - d. gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärten Mandatsverzicht oder Rücktritt,
 - e. Abwahl oder Ausschlussbeschluss nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft oder
 - f. die Wahl in ein anderes Organ der verfassten Studierendenschaft aus, so rückt die erste Person der Liste nach.
- (2) Ist eine Liste erschöpft und verfügt über keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr, werden die freiwerdenden Plätze nicht besetzt und an keine andere Liste vergeben. Die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder des Organs sinkt dementsprechend für den Rest der Wahlperiode. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden lediglich Anwendung auf das StuPa.
- (3) Der nachrückenden Person ist die Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich durch die Wahlleitung mitzuteilen.

§ 22 Nachwahlen

- (1) Nachwahlen können grundsätzlich zu den in § 9 Abs. 1 und 3 genannten Wahlterminen stattfinden.
- (2) Außerplanmäßige Nachwahlen sind im Falle des § 20 Abs. 1 binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Gremium zu ermöglichen, damit das Gremium arbeitsfähig bleibt. Eine Kandidatur im Rahmen der Nachwahl ist nicht bei gleichzeitiger Kandidatur zur regulären Wahl dieses Organs zulässig.

3. Unterabschnitt: Anfechtung

§ 23 Anfechtung

- (1) Jede und Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist schriftlich und begründet bei der Wahlleitung einzureichen.
- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung, der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der EUV oder des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verletzt wurden und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.
- (4) Die Wahlleitung bescheidet die Anfechtung. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung bei der Wahlprüfungskommission zulässig, die nach Anhörung der Wahlleitung abschließend entscheidet. Die Entscheidung ist der anfechtenden Person schriftlich und unter Angabe von Gründen durch die Wahlleitung mitzuteilen.

- (5) Anfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung, sind jedoch rückwirkend zu berücksichtigen.

§ 24 Ungültigerklärung und Wiederholungswahlen

Wurde die Wahl nach § 23 erfolgreich angefochten, so ist sie durch die Wahlleitung für ungültig zu erklären. Die Wahl ist binnen vier Vorlesungswochen zu wiederholen.

3. Abschnitt: Besonderer Teil: Wahlen zum Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA)

§ 25 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen zum AStA sind unverzüglich nach der Konstituierung des StuPa durchzuführen. Das StuPa legt auf Vorschlag des/der Präsident/in den Termin für die Wahl fest. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die satzungsgemäße Wahlperiode des AStA eingehalten wird.
- (2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa unverzüglich für die Bekanntmachung des Wahltermins. § 10 Abs. 3 WO-Studierendenschaft gilt entsprechend.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt drei Wochen vor dem Wahltag. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - c. die Bezeichnung der zu wählenden Referate,
 - d. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 - e. die Form der Wahlvorschläge.

§ 26 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist bei der Wahlleitung einzureichen. Bei elektronischen Vorschlägen sind die Originale mit den Unterschriften innerhalb der Frist gesondert einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a. das Referat oder ggf. mehrere Referate,
 - b. Name und Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Matrikelnummer,
 - e. Fakultät und
 - f. Postanschrift und E-Mail-Adresse.

Darüber hinaus sollen Kandidierende ihre Motivation für die Bewerbung auf das jeweilige Referat darlegen und ihre Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse für dieses Referat, möglichst durch einen Lebenslauf, angeben.

- (3) Dem Wahlvorschlag ist weiterhin eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Annahme der Wahl erklärt wird.

§ 27 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 26 genügen und die vorgeschlagenen Personen i.S.v. § 2 Abs. 1 wahlberechtigt sind. Bei Mängeln kann eine Frist von maximal drei Vorlesungstagen zur Behebung der Mängel gesetzt werden.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag endgültig nicht den Vorschriften, so ist der oder die darin vorgeschlagene nicht zur Wahl zuzulassen.
- (3) Eine Woche vor der Wahl sind die Bewerbungen mit allen Unterlagen von der Wahlleitung an das StuPa zu übersenden.

§ 28 Stimmzettel

Die Wahlleitung legt die Form des Stimmzettels fest. Auf dem Stimmzettel werden das wählende Organ, das jeweilige Referat, und die Wahlperiode sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge angegeben. Diese werden nach Referaten alphabetisch angeordnet und enthalten die Namen der einzelnen Kandidierenden.

§ 29 Wahlvorgang

- (1) Die Leitung des Wahlvorgangs obliegt der Wahlleitung.
- (2) Das StuPa wählt den AStA referatsspezifisch. Dabei hat jedes StuPa-Mitglied eine Stimme pro Referat. Kandidiert ein Mitglied des StuPa für den AStA, so ist es bei den dieses Referat betreffenden Beratungen und Abstimmungen als nicht dem StuPa angehörig zu betrachten.
- (3) Bewerben sich Kandidierende für mehrere Referate gleichzeitig, so sind alle Kandidaturen derselben Personen für weitere Referate hinfällig, sobald sie für eines der Referate gewählt wurden.

§ 30 Misstrauensvotum

- (1) Das StuPa kann dem AStA als Ganzem oder einzelnen Referentinnen bzw. Referenten mit absoluter Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt.
- (2) Als konstruktives Misstrauensvotum kann das StuPa einzelnen Mitgliedern des AStA das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es gleichzeitig mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein neues AStA-Mitglied wählt. Erreicht dieses die absolute Mehrheit nicht, bleibt das amtierende Mitglied des AStA im Amt.
- (3) Der Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen den AStA oder einen einzelnen Referenten bzw. eine einzelne Referentin kann nur von einer Fraktion oder fünf Abgeordneten gestellt werden. Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen StuPa Sitzung.
- (4) Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens fünf Vorlesungstage liegen.

§ 31 Nachwahlen

Bleibt ein Referat zunächst unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig durch:

- a. Tod;
- b. Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- c. Exmatrikulation;
- d. Rücktritt;
- e. Abwahl i.S.v. § 29 oder
- f. durch Wahl in ein anderes Wahlgremium der verfassten Studierendenschaft aus,

so findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Als Wahl im Sinne von Satz 1 Nummer 6 gilt der Zeitpunkt, ab welchem die Referentin bzw. der Referent stimmberechtigtes Mitglied im betreffenden Organ wird.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

Insbesondere für den Fall, dass die Wahlkommission weniger als vier Mitglieder hat oder die Studierendenschaft keine Wahlleitung hat, leistet auf Antrag des StuPa die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft (§ 27 S. 4 der Wahlordnung der EUV).

§ 33 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung erfordern die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des StuPa. Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung sind drei Wochen vor Beschlussfassung durch Aushang zu veröffentlichen.
- (2) Änderungen der Wahlordnung auf Verlangen der Rechtsaufsicht, aufgrund von Gesetzesänderungen sowie redaktionelle Änderungen können vom StuPa mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 34 Genehmigungspflicht

Diese Wahlordnung und Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht (§ 27 S. 3 der Wahlordnung der EUV).

§ 35 Außerkrafttreten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO Studierendenschaft) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO Studierendenschaft) vom 04.06.2009 außer Kraft. Des Weiteren tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum AStA der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO AStA) vom 04.06.2009 außer Kraft

§ 36 Inkrafttreten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO Studierendenschaft) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.